

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2351/24

Titel der Drucksache

Antrag der Ortsteilbürgermeisterin Büßleben zur DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Änderung in der Anlage 3 zur Drucksache (Änderungen fett und unterstrichen):

*Die Anlage 3 – Seite 1 – wird wie folgt ergänzt (**Änderung durch Unterstreichung und Fettdruck hervorgehoben**):*

Lfd.Nr.	AN/ Stufe	Straßenname	Straßenabschnitt von bis	
<u>10</u>	<u>SW</u>	<u>Linderbacher Straße</u>	<u>Büßleben</u> <u>(Ortsausgang)</u>	<u>Weimarische Straße /EKZ</u> <u>GLOBUS</u>

Begründung

Der Ortsteilrat Büßleben bestätigt die DS 1095/24 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 - 2026/27 unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Die Aufnahme des Winterdienstes auf dem gut ausgebauten Radweg entlang der Linderbacher Straße in Richtung Weimarische Straße und Einkaufszentrum GLOBUS Linderbach in die Drucksache 1095/24 „Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2024/25 – 2026/27“ wird wie folgt begründet:

- ➔ Erreichbarkeit des Einkaufszentrums GLOBUS inkl. der Apotheke für Fußgänger und Radfahrer des Ortsteiles*
- ➔ Erreichbarkeit Radwegenetz Richtung Erfurt*

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Grundvoraussetzung ist, dass sich die Teileinrichtung der Straße innerhalb einer geschlossenen Ortslage befindet. Für außerhalb geschlossener Ortslagen bleibt es bei den Prinzipien, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und

Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen, wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger sowie Radfahrer außerhalb geschlossener Ortslagen gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Da es außerhalb geschlossener Ortslagen keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gibt, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt dar, sondern eine **freiwillige Aufgabe**.

Sollten Radwege wegen Eis oder Schnee objektiv unbenutzbar sein, erlischt die Pflicht, auf ihnen fahren zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtung der Straße ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügt, also auf Gehweg bzw. Fahrbahn, oder müssen absteigen und zu Fuß gehen (BGH, U. v. 9.10.2003, III ZR 8/03).

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Es wird natürlich die Notwendigkeit gesehen, das Fahrrad als das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu fördern. Dies schließt ein, dass die Infrastruktur auch im Winter geeignet sein sollte, das Radfahren zu ermöglichen.

Andererseits wird es immer so sein, dass der Radverkehrsanteil im Winter deutlich geringer als in der schnee- und eisfreien Zeit ist.

Die Strecken der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (außerhalb geschlossener Ortslage) wurden im Rahmen des **Prüfauftrages zur Beräumung von ortsverbindenden Radwegen in der Stadt Erfurt (DS 0914/19)** mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung abgestimmt und auf Basis der Kriterien, wie Klassifizierung (Radhaupttrouten), Einwohnerzahlen (>=1.000 Einwohner), Arbeitsplatzkonzentration, Schulstandorte und Einkaufsmöglichkeiten für die Winterperiode 2018/2019 zusammengestellt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Winterperioden wurden diese Streckenabschnitte überarbeitet und angepasst.

Eine Erweiterung des Leistungsumfanges des RWWD um die Streckenabschnitte zwischen Büßleben und der Weimarischen Straße (Höhe EKZ Globus) würde pro Wintersaison zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1.200,00 EUR mit sich bringen. Diese Mittel müssten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Zudem findet sich kein direkter Anschluss an ein weiterführendes winterdienstlich betreutes Radwegenetz im Bereich der Weimarischen Straße. Insbesondere sind auch die Gesamtkapazitäten für die zur Verfügung stehenden Kleinfahrzeuge zur Durchführung des Radwegewinterdienstes (Solesprühfahrzeuge) begrenzt. Soweit diese erschöpft sind, bedürfte es weiterer Technik und Personal zur Sicherstellung der Leistungen, was zu erheblichen zusätzlichen Investitions- und Personalkosten führen würde, die bei weitem die benannten Kosten übersteigen.

Unter den o. g. Gesichtspunkten sowie unter der Maßgabe, dass ein schrittweises Wachstum des Winter-Radwegenetzes im Stadtgebiet angestrebt wird, wird vorerst eine Einordnung des RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (zw. Büßleben und der Weimarischen Straße-Höhe EKZ GLOBUS) von der Verwaltung abgelehnt.

Im Ergebnis muss ein Lösungsansatz festgeschrieben werden, welcher dem Radverkehr sowie der Leistungspflicht und den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rechnung trägt.

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Reintjes
Unterschrift Amtsleitung

27.11.2024
Datum